



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 07.03.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/130/2022

### **Antrag der SPD Stadtratsfraktion "Bauzaun Josefshaus" vom 25.01.2022 für die Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses am 31.03.2022**

#### **Beratungsfolge:**

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

31.03.2022

#### **Sachstandsbericht:**

Die Lochsteinfassade am Josefshaus bietet für Tauben eine ideale Rückzugs- und Brutstätte und stellt seit Jahren ein Ärgernis dar. Die damit einhergehenden Probleme sind tierschutzrechtlicher Art bei Anbringung von Netzen u.dgl. sowie abfall- und straßenreinigungsrechtlicher Art bez. der Verschmutzung des Bürgersteiges durch Taubenkot. Diesbezüglich wurden in den vergangenen Jahren immer wieder seitens Tierschützern, Anwohnern und Anderen Beschwerden vorgebracht. Es sind dazu bereits zahlreiche Stellungnahmen ergangen, zuletzt war der Stadtrat in der Sitzung vom 22.11.2021 damit befasst.

Für ein sicherheitsrechtliches Einschreiten gegen den Eigentümer gibt es bez. der Reinigung des Gehweges und der angrenzenden privaten Grundflächen keine Handhabe. Taubenkot am Bürgersteig stellt auch nach einer eingeholten Stellungnahme des Gesundheitsamtes keine konkrete Gesundheitsgefahr dar, der mit einer sicherheitsrechtlichen Anordnung gem. Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes rechtskonform begegnet werden könnte. Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) wären allenfalls hinsichtlich der Reinigung des Bürgersteiges aufgrund der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Weiden i.d.OPf. (StrReinV) denkbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine unterlassene Gehwegreinigung als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Der Grundeigentümer soll zwar mittlerweile die betroffene öffentliche Gehwegfläche regelmäßig pflichtgemäß reinigen, jedoch ist der Erfolg erwartungsgemäß nicht von langer Dauer. Aus Sicht des Fachbereiches Straßenreinigung sind deshalb auch keine Zwangsmaßnahmen angebracht. In einem jüngsten Gespräch zwischen Dezernat 6 und dem Eigentümer zeigte sich dieser entgegenkommend und sicherte auch eine kurzfristige Reinigung der privaten Grundfläche zu. Ob diese auf Dauer in ausreichenden Intervallen stattfinden wird, muss sich erst noch zeigen.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 25.01.2022 für die Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses am 31.03.2022 folgendes:



- a) Zur sichtbaren Abgrenzung der privaten Flächen gegenüber dem öffentlichen Gehweg wird eine Einzäunung (z.B. Bauzaun) entlang der Grenze vorgenommen. Diese hat das Ziel, Passanten vor den Verunreinigungen zu schützen.
- b) Zudem werden entlang der Einzäunung Transparente mit der Aufschrift „Für ein sauberes Weiden“ als Sichtschutz zu den Schmutzstellen des Josefshauses angebracht, bis von Seiten des Eigentümers wieder ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt worden ist.

Folgende Punkte wären nach hiesiger Ansicht bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Vom Taubenkot geht derzeit keine konkrete Gefahr aus. Errichtung und Betrieb dieser baulichen Anlage wäre somit bei Dezernat 6 zu verorten.

Die Errichtung eines Bauzaunes durch die Stadt Weiden i.d.OPf. wäre nur auf stadteigenem Grund zulässig. Die nutzbare Breite des Gehweges, welche in diesem Bereich straßenseitig bereits durch ein Geländer begrenzt wird, würde sich weiter verringern. Der Bauzaun wird mit Sicherheit von den Tauben als willkommener, weiterer Sitzplatz genutzt werden. Die Verschmutzungen durch Taubenkot würden sich dann auch noch auf den öffentlichen Gehweg nebst dem Bauzaun und den vorgeschlagenen Transparenten selbst ausdehnen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wäre eine engmaschige Kontrolle und ggf. Instandsetzung des Bauzaunes, besonders in Bezug auf Vandalismus oder bei Unwettern, erforderlich (Kosten siehe unten). Diese Kontrollen und Instandsetzungsaufgaben könnten durch D6 oder beauftragte Dritte auf Kosten der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgen. Die Aufstelldauer für den Bauzaun bis zur tatsächlichen Umnutzung und Ertüchtigung des Josefshauses kann nicht abgeschätzt werden. Im ungünstigsten Fall würde der Bauzaun zu einer Dauereinrichtung mit laufenden Folgekosten.

Die geforderte Anbringung von Transparenten an dem beantragten Bauzaun ist aufgrund der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Plakatierungsverordnung –PV) nicht zulässig, wonach zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln verboten sind. Die Tatbestände für eine Ausnahme hiervon nach § 3 Abs. 3 der PV sind nicht gegeben.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Ggf. Personalmehrung aufgrund der Überprüfungen und Instandsetzung im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten. Geschätzt bis zu 10 Stunden / Woche.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten sind aufgrund des unbestimmbaren Aufstellungszeitraumes nicht abschließend ermittelbar. Geschätzt ist mit folgendem Kostenaufwand zu rechnen:

Bauzaun liefern und Aufstellen:	30m * 25 €/m =	750 € einmalig
Bauzaun Vorhalten:	30m * 25 €/m =	750 € monatlich
Prüfung und Instandhaltung (geschätzt): monatlich	4 Wochen * 10 h/Woche * 50 €/Stunde =	2.000 €
Bauzaun abbauen:	8 h * 50 €/Stunde =	400 € einmalig

### **Beschlussvorschlag:**



Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung des Gehweges zum Privatgrundstück entlang des Josefshauses sowie zur Anbringung von Transparenten an diesem Zaun wird abgelehnt.

**Anlagen:**  
Antrag SPD